
Sachgebiet

Bürgermeisteramt

Sachbearbeiter

Geschäftsleiter Herr Eiberger

Beratung

Stadtrat

Datum

11.05.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Festsetzung der Entschädigung für den Ersten Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Besoldung des ersten Bürgermeisters (EBM) ist in Art. 45 KWBG geregelt. Demnach erhält der EBM einer kreisangehörigen Gemeinde der Größenordnung ab 5.001 Einwohnern eine Besoldung nach A16 BayBesG.

Zudem hat der EBM eine Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 KWBG (Anlage 2) zu erhalten. Diese ist monatlich im angemessenen Rahmen zu bezahlen. Der Rahmen beläuft sich zwischen 267,14 € bis 878,10 €.

In diesem Rahmen ist vom Stadtrat zu entscheiden.

Zuletzt lag die Dienstaufwandsentschädigung bei 320 €.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat legt die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für den EBM wie folgt fest: 500 €.